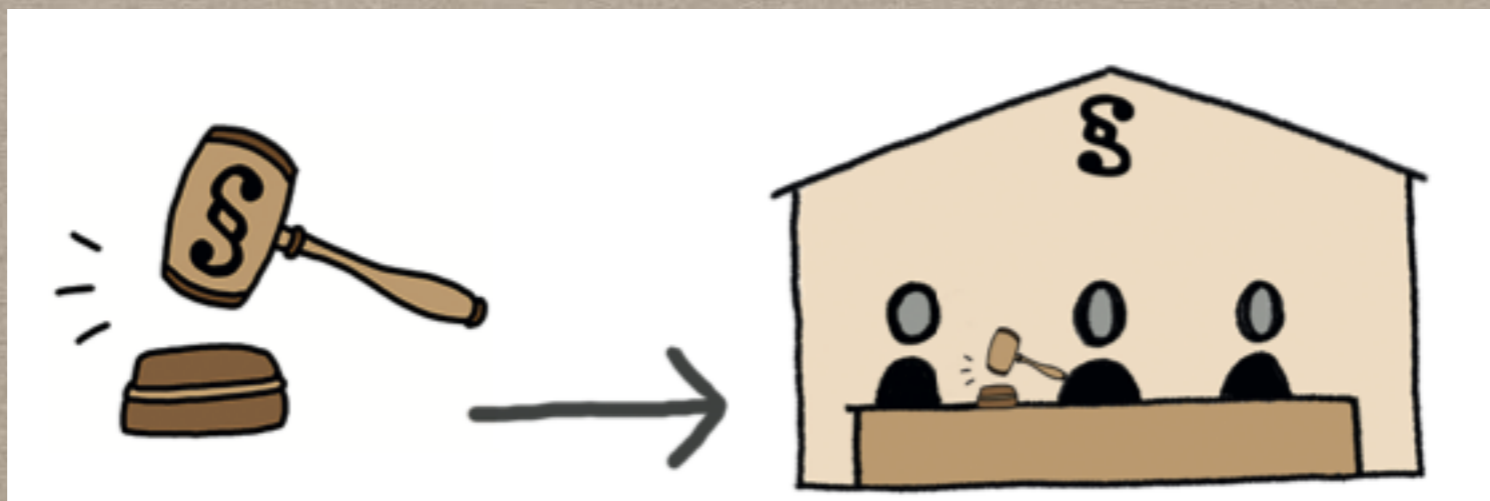


# DER EUGH UND DIE FRAUEN

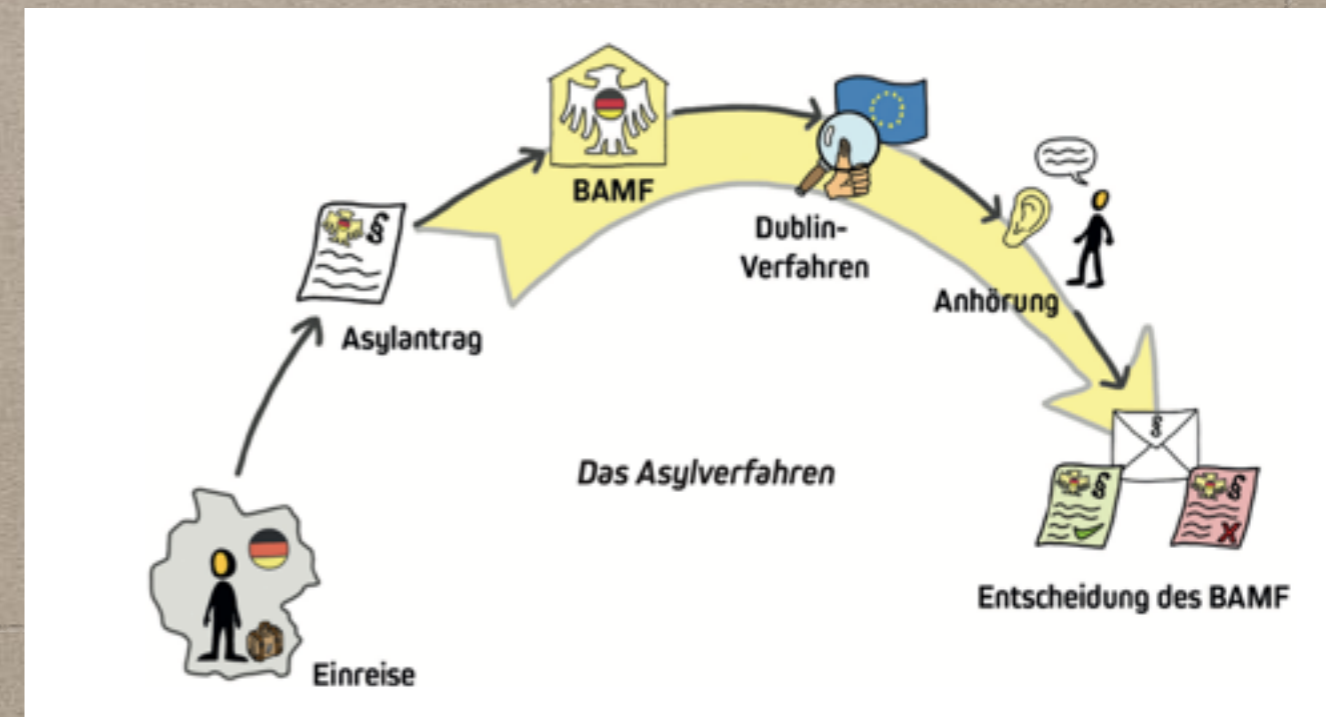
EIN INPUT VON RECHTSANWÄLTIN VICTORIA LIES





# WORUM ES HEUTE GEHT

- Grundlagen
- Voraussetzungen für Flüchtlingsanerkennung
- Bisherige Rechtsprechung
- EuGH-Urteil
- Tatsächliche Hürden

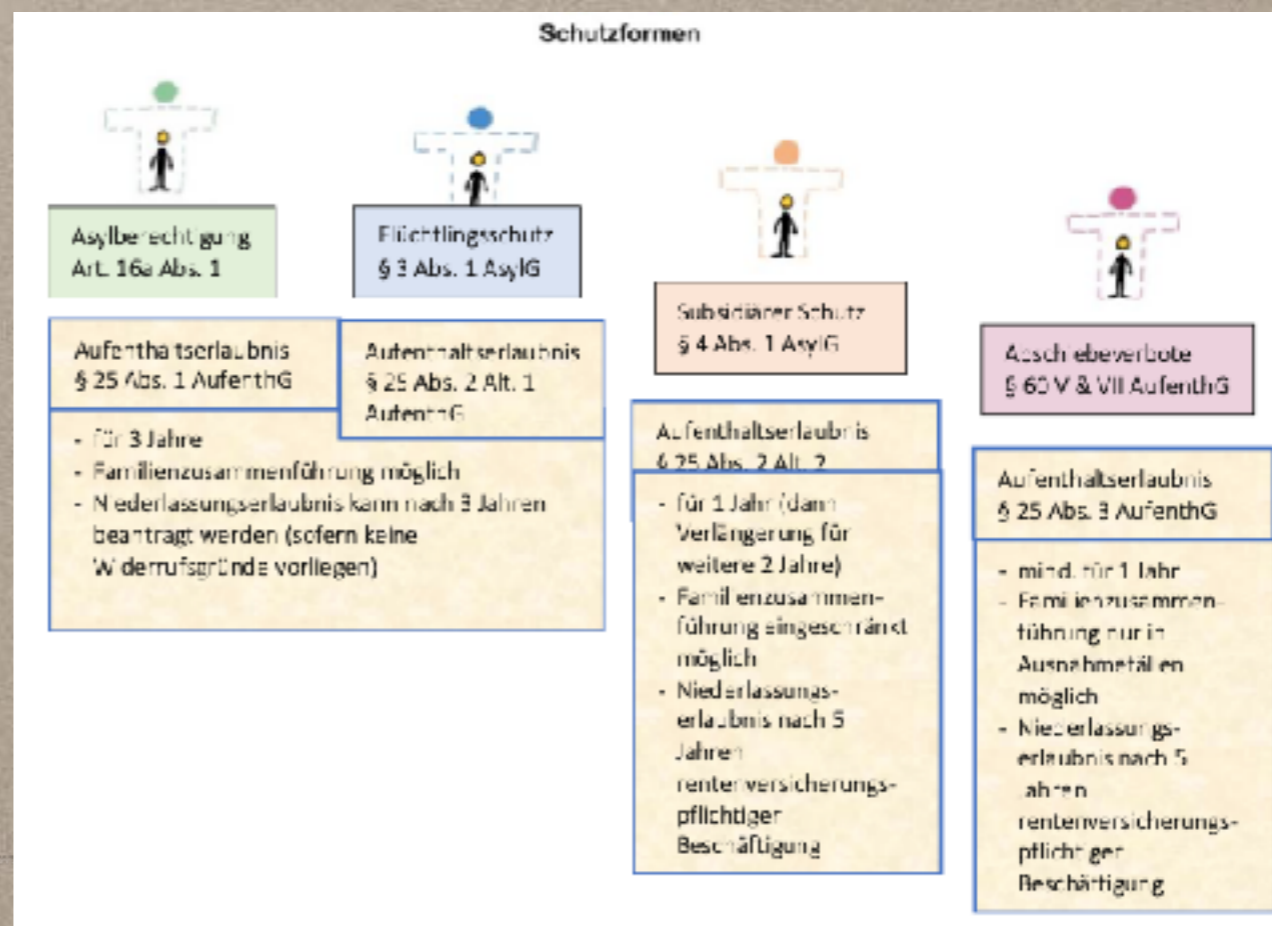




# WELCHE SCHUTZSTATUS GIBT ES?

Im BAMF-Bescheid:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG wird zuerkannt / wird abgelehnt.
2. Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt / wird nicht zuerkannt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt / wird nicht zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 / Abs. 7 AufenthG liegen vor / liegen nicht vor.





# EINWIRKUNGEN AUF DEN FLÜCHTLINGSSCHUTZ

Völkerrecht

- Genfer Flüchtlingskonvention
- Istanbul-Konvention

EU-Recht

- Qualifikationsrichtlinie

nationales  
Recht

- Asylgesetz



# DIE ISTANBUL-KONVENTION

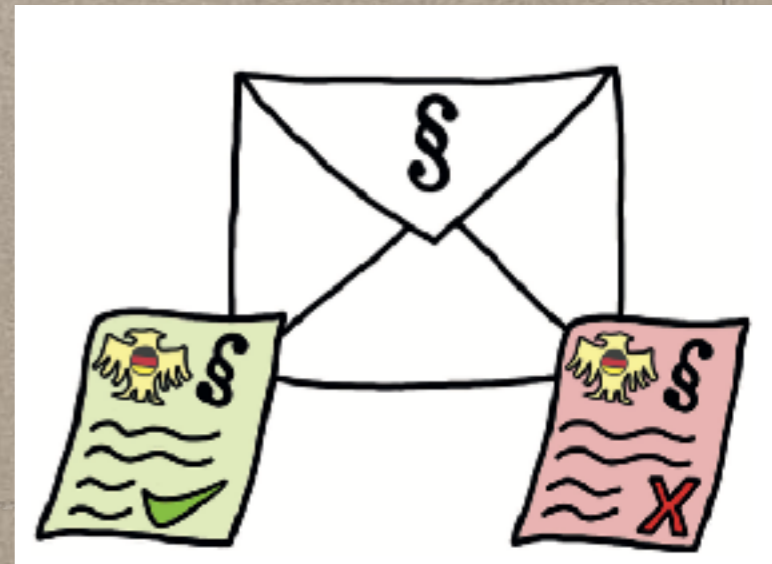
- seit 2011
- verpflichtet Unterzeichner-Staaten zu vielen Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt
- EU am 01. Juni 2023 beigetreten
- Bei geschlechtsspezifischer Verfolgung sind insb. die Schutzbestimmungen Art. 33-42 heranzuziehen



# DER FLÜCHTLINGSSTATUS

## Begründete individuelle Furcht vor Verfolgung, § 3 AsylG

- Verfolgungshandlung, § 3a AsylG
- Verfolgungsgrund, § 3b AsylG
- Verfolgungsakteur, § 3c AsylG (staatlich, quasi-staatlich, nichtstaatlich)
- Keine interne Fluchtalternative, § 3e AsylG
- Keine Ausschlussgründe





# WAS SAGT DAS GESETZ?

## § 3 AsylG - Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

### § 3b AsylG Nr. 4:

eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

a)

die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

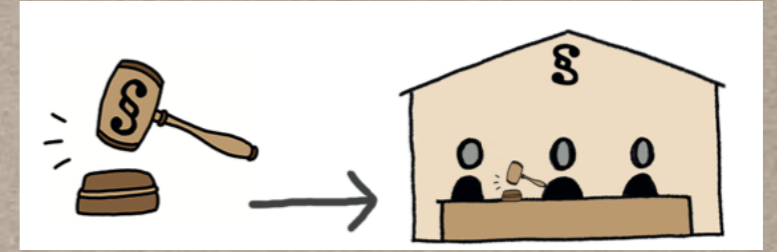
b)

die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;

als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;



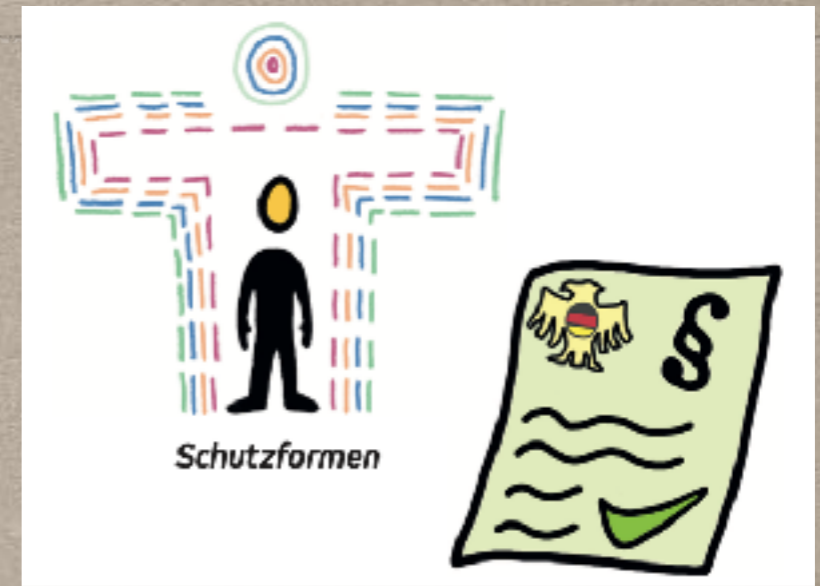
# DIE BISHERIGE RECHTSPRECHUNG



- Häusliche Gewalt als Privatsache
- „Frauen“ einfach zu viele
- Abgrenzbare Identität und Andersartigkeit
- behelfsmäßige Untergruppenbildung



# DAS EUGH-URTEIL



- 16.01.2023 in Rechtssache C-621/21
- Vorabentscheidungsverfahren durch bulgarisches Gericht
- kurdische Frau aus der Türkei nach Scheidung einer Zwangsheirat
- Bezug auf Istanbul-Konvention und CEDAW



# DIE WIRKLICHEN HÜRDEN

- Die Anhörung
- Das Umfeld
- Die Relevanz
- Die inländische Fluchtalternative





**VIELEN DANK FÜR EURE AUFMERKSAMKEIT!**

**ICH FREUE MICH AUF DEN AUSTAUSCH!**